

# Kein neues Atomkraftwerk in Bayern!



## *Volksbegehren*

**Unterschriftensammlung für  
die Streichung reservierter  
AKW-Standorte**

*Eine Initiative der  
bayerischen ödp*

**Ökologisch-Demokratische Partei**

*Landesgeschäftsstelle Bayern  
Postfach 2165 • 94011 Passau  
Tel. (0851) 93 11 31  
Fax (0851) 93 11 92  
<http://www.oedp.de>*

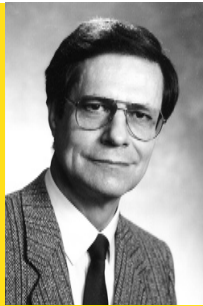


***Politik, die aufgeht. ödp.***

# Billig, klimafreundlich und ungefährlich?

„Es gibt keinen Grund, Atomkraftwerke weiter zu betreiben. Sie müssen alle so schnell wie möglich abgeschaltet werden. Dabei gehen keine Lichter aus. Im Gegenteil: Durch den Einsatz neuer Energie-Techniken können viele gesicherte Arbeitsplätze geschaffen werden. Das ödp-Programm für eine Steuerreform für Arbeit und Umwelt ist ein Weg zu diesem Ziel.“

Prof. Dr. Klaus Buchner, München, Kernphysiker



## 1 Atomstrom ist teuer.

Atomstrom ist heute nur deswegen so „billig“, weil er über unsere Steuergelder kräftig mitfinanziert wird: durch Milliarden-Subventionen vom Staat, durch eine de facto Befreiung der Atomkraftwerke von der Haftpflichtversicherung, durch starke staatliche Unterstützung der Versuche zur Atommüll-Endlagerung.

## 2 Atomkraftwerke retten unser Klima nicht.

Zieht man die gesamte Prozeßkette (Urananreicherung, Stromerzeugung, Herstellung der Anlagen etc.) in Betracht, produziert eine Kilowattstunde Atomstrom mehr CO<sub>2</sub> als ein modernes Gas-Blockheizkraftwerk (vgl. Studie des Öko-Institutes Darmstadt)! Außerdem erzeugen Atomkraftwerke das radioaktive und klimaschädliche Gas „Krypton 85“.

## 3 Atomkraft schafft nur wenige Arbeitsplätze.

Mit demselben Geld könnten zahlreiche sinnvolle Arbeitsplätze, z. B. in den Bereichen Solarenergie und Wärmedämmung, geschaffen werden.

## 4 Das Restrisiko kann uns jederzeit den Rest geben.

Die offizielle Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke (DRS) beziffert die Wahrscheinlichkeit für einen Kernschmelzunfall auf 1/10.000 pro Reaktorjahr für deutsche (!) Atomkraftwerke. Andere Institute rechnen mit noch höheren Risikofaktoren.

## 5 Wer haftet bei einem Super-GAU?

Keine Versicherungsgesellschaft der Welt ist bereit, für ein Atomkraftwerk eine Haftpflichtversicherung für alle entstehenden Schäden abzuschließen.

## 6 Uranabbau führt zu radioaktiver Verseuchung.

Bisher sind weltweit alleine im Uranabbau rund eine Million Menschen gestorben (Abschätzung aus den Daten des World Uranium Hearings und der Industrie)!

## 7 Nirgends auf der Welt gibt es sichere Endlager.

Atommüll ist eine strahlende Zeitbombe, deren sichere Lagerung niemand auf hunderttausend Jahre garantieren kann.

## 8 Wiederaufarbeitung schädigt uns alle.

Allein für die neue Anlage in Sellafield wurde ganz offiziell die Abgabe von jährlich 27,8 Mio. Curie an Radioaktivität in die Umwelt genehmigt. Das ist die Hälfte dessen, was beim Tschernobyl-Unfall freigesetzt wurde (nach Angaben der IAE0). Außerdem entsteht durch Wiederaufbereitung viel neuer, hochaktiver Müll, der in eine Endlagerung gebracht werden muß.

## Leukämie durch Kernkraft?

Auch im Normalbetrieb dürfen Atomkraftwerke große Mengen an Radioaktivität abgeben: 1991 hat das Kraftwerk Biblis A ca. 5 Billionen Becquerel in die Luft, rund 10 Billionen Becquerel ins Abwasser ausgestoßen.

## Neuer

## „Hochsicherheitsreaktor“?

Auch das deutsch-französische Gemeinschaftsprojekt (von Siemens und Framatome) zur Entwicklung eines neuen „Hochsicherheitsreaktors“ ändert nichts an obigen Ausführungen. Hinsichtlich des „Restrisikos“ wird gerade durch ungelöste Konstruktionsprobleme offensichtlich, welche Risiken er noch immer birgt.

SZ vom 15.11.1994



SZ vom 18.11.1996

## Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Kein neues Atomkraftwerk in Bayern“

### Anlaß und Ziel des Gesetzentwurfs

Die Energiekonzerne und die politischen Entscheidungsträger haben mehrfach den Bau neuer Atomkraftwerke gefordert. In Bayern sind hierfür fünf Standorte „reserviert“, die mit diesem Volksbegehren aus dem Standortsicherungsplan gestrichen werden sollen. Nach Ansicht der Unterzeichnenden soll das Volksbegehren darüber hinaus auch ein Zeichen für den schnellstmöglichen Ausstieg aus der Atomenergie setzen. Angesichts der ungeklärten Entsorgung des hochgiftigen Atommülls und der vielen Opfer, die die Atomenergie bereits bis jetzt gefordert hat, darf kein weiteres Atomkraftwerk in Bayern gebaut werden.

### An das Bayerische Staatsministerium des Innern

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

## Entwurf eines Gesetzes zur Streichung von Atomkraftwerk-Standorten aus dem Standortsicherungsplan

### Art. 1 – Änderung des Landesplanungsrechts

1. Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) wird wie folgt geändert:

a) Art. 15 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1; es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit fachliche Programme oder Pläne nach Absatz 1 die Sicherung von Standorten für Kernkraftwerke vorsehen, können sie in Abweichung von Absatz 1 sowie von Art. 14 Abs. 3 nur als Gesetz beschlossen werden. Eine auf anderem Wege bereits erfolgte Sicherung von Standorten für die Errichtung oder Erweiterung von Kernkraftwerken wird mit Inkrafttreten dieser Bestimmung gegenstandslos.“

b) Art. 16 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Absätze 1 bis 5 gelten auch bei Beschluß von fachlichen Programmen oder Plänen gem. Art. 15 Abs. 2, soweit dies mit deren Ausgestaltung als Gesetz vereinbar ist.“

2. In der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688, BayRS 230-1-5-U), geändert durch Art. 1 § 5 Gesetz vom 26. 7. 1997 (GVBl S. 311), wird das in der Anlage zu § 1 enthaltene Landesentwicklungsprogramm Bayern wie folgt geändert:

In Teil B XI 7 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sofern dieser Plan jedoch die Sicherung von Standorten für die Errichtung oder Erweiterung von Kernkraftwerken vorsieht, kann er nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 2 BayLplG nur als förmliches Gesetz beschlossen werden. Standortsicherungen für die Errichtung oder Erweiterung von Kernkraftwerken, die vor Inkrafttreten von Art. 15 Abs. 2 BayLplG beschlossen worden sind, sind hiermit gegenstandslos.“

### Art. 2 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

### Begründung

Mit diesem Gesetz wird angestrebt, daß in Bayern möglichst kein neues Atomkraftwerk errichtet wird.

Ohne dabei in Kompetenzen des Bundes einzugreifen, werden zu diesem Zweck die Standortsicherungen für die Errichtung bzw. Erweiterung von Atomkraftwerken, die im „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“ enthalten sind, gegenstandslos. Es handelt sich dabei um folgende Standorte:



*Die ödp bekennt sich zu einem Wandel im Lebens- und Wirtschaftsstil. Wir streben die langfristige Bedarfsgesellschaft an und wollen weg von der kurzfristigen Verschwendungsgesellschaft, die zwangsläufig in die ökologische und soziale Erschöpfung führen muß. Wir sprechen aus, was viele heimlich (und deshalb folgenlos) denken, ahnen oder wissen: immer mehr, immer schneller, immer größer, immer weiter, immer höher – das geht nicht, sondern überfordert die individuellen, die sozialen und die ökologischen Möglichkeiten des Menschen und des Planeten. Eine langfristig orientierte und nachhaltige Energiepolitik stützt sich auf die Sonne: Energie im Überfluß, ungefährlich, dauerhaft. Sie schickt uns keine Rechnung.*

*Bernhard Suttner, ödp-Landesvorsitzender*

- Lkr. Schweinfurt, Gemarkung Grafenrheinfeld
- Lkr. Bamberg, Gemarkung Viereth
- Lkr. Dillingen a. d. Donau, Gemarkung Pfaffenhofen a. d. Zuzam
- Lkr. Passau, Gemarkung Pleinting
- Lkr. Rosenheim, Gemarkung Marienberg

Sofern der politische Wille besteht, solche Standortsicherungen dennoch herbeizuführen, ist dies nur noch durch einen Gesetzesbeschluß des Bayerischen Landtags oder des Volkes möglich, jedoch nicht mehr durch eine Verordnung der Regierung. Es ist Sache des Landtags, wie er der vom Volk vorgenommenen Streichung der Standortsicherungen Rechnung tragen will.

Mit der faktischen Streichung der o. g. Standorte ist zwar nicht völlig zu verhindern, daß in Bayern ein weiteres Atomkraftwerk errichtet wird. Die Ausweisung eines Standortes im Standortsicherungsplan ist nämlich keine absolut notwendige Voraussetzung für die Genehmigung von Atomkraftwerken.

Ein Genehmigungsverfahren wird aber wesentlich erschwert. Mit Annahme dieses Gesetzes erklärt das bayerische Volk im übrigen, über die unmittelbare rechtliche Wirkung dieses Gesetzes hinausgehend, daß es keine neuen Atomkraftwerke in Bayern wünscht.

### Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. a – Änderung von Art. 15 BayLplG

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) stellt gemeinsam mit dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) die Grundlage für die Aufstellung des gegenwärtigen Standortsicherungsplans für Wärmekraftwerke dar. Der neue Art. 15 Abs. 2 BayLplG bestimmt, daß Standorte für neue Atomkraftwerke zukünftig nur noch durch Gesetz gesichert werden können und daß die bisher im Standortsicherungsplan aufgeführten Sicherungen gegenstandslos sind.

### Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. b – Änderung von Art. 16 BayLplG

Das Verfahren für die Aufstellung fachlicher Programme und Pläne, das in Art. 16 BayLplG geregelt ist, ist bislang auf den Erlaß solcher Pläne durch Ministerien zugeschnitten. Für die Aufstellung von fachlichen Programmen oder Plänen, die die Standortsicherung zur Errichtung oder Erweiterung von Atomkraftwerken vorsehen, kann Art. 16 BayLplG sinnvollerweise nur insoweit gelten, als dies mit dem Gesetzescharakter solcher Pläne vereinbar ist; insbesondere ist Art. 71 der Bayerischen Verfassung zu beachten, der u. a. dem Landtag und dem Volk das Gesetzesinitiativrecht gibt. Durch die hier vorgesehene Ergänzung eines Art. 16 Abs. 6 BayLplG sind Mißverständnisse ausgeschlossen.

### Zu Art. 1 Nr. 2 – Änderung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm, das die ausführenden Bestimmungen enthält, wird entsprechend der Neuregelung des Art. 15 Abs. 2 BayLplG angepaßt.

### Zu Art. 2 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt daher am Tag nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

# Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens

## „Kein neues Atomkraftwerk in Bayern“

Beauftragter: Urban Mangold, ödp-Landesgeschäftsführer, Mühlthalstraße 16, 94032 Passau, Tel. (08 51) 93 11 31  
 Stellvertreter: Prof. Dr. Klaus Buchner, Straßbergerstr. 16, 80809 München

Regierungsbezirk
Landkreis
Gemeinde

### Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften (Bitte beachten Sie die nachfolgenden Punkte genau!):

- Für jede Gemeinde ist ein eigener Unterschriftenbogen bzw. ein eigenes Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
- Nicht lesbare und unvollständige Eintragungen sind ungültig.
- Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d. h.
  - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
  - nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sein.
- Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.
- Bitte senden Sie uns die abgeschlossenen Listen möglichst bald an die nachfolgend genannte Adresse der ödp-Landesgeschäftsstelle. Neue Listen können auch unter dieser Adresse angefordert werden. Büro: ödp-Landesgeschäftsstelle, Postfach 21 65, 94011 Passau, Tel. (08 51) 93 11 31.

Ifd. Nr.	Familienname Vorname	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					

### Bestätigung der Gemeinde

1. Es wird hiermit bestätigt, daß  
 sämtliche auf dem Unterschriftenbogen  
 die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nummern  
 \_\_\_\_\_  
 eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 Lan-

deswahlgesetz stimmberechtigt sind.  
 2. Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nummern  
 \_\_\_\_\_  
 eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum  
 Landtag nicht stimmberechtigt.  
 Die \_\_\_\_\_ Gründe ergeben sich jeweils  
 aus der \_\_\_\_\_ Bemerkungsspal-

te.  
 3. Der Unterschriftenbogen enthält  
 somit \_\_\_\_\_ die Unterschriften von  
 \_\_\_\_\_ Stimmberechtigten.  
 4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten  
 nicht festgestellt  
 festgestellt, und zwar:  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum:  
 \_\_\_\_\_  
 Dienstsiegel  
 \_\_\_\_\_  
 Unterschrift des mit der Bestätigung